

Wasserwerk Hunsrück I

Verbandsordnung des Zweckverbands " Wasserwerk Hunsrück I"

Gültig ab: 01.01.1986

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 03.12.1985

Verbandsordnung

des Zweckverbandes Wasserwerk Hunsrück I

vom 03. Dezember 1985.....

Der Zweckverband "Wasserwerk Hunsrück I" ist seit dem 18. Mai 1953 gebildet.

Zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG.) vom 22. 12. 1982 (GVBl. S. 476) haben die Verbandsmitglieder

1. Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und
2. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach

mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte aufgrund des § 16 (1) i. V. m. § 4 (1) ZwVG und § 46 (3) des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04. 03. 1983 (GVBl. S. 31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Nachdem das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom25.11.1985..... 1985 - Az.:331-00/1-..... - gemäß § 5 (3) ZwVG die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als zuständige Er-richtungsbehörde bestimmt hat, stellt diese gemäß § 4 (2) ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes, das sich aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist, ergibt
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
 3. die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie

4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Zweckverband
 1. die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung Dritter übernehmen und
 2. sich an derartigen Unternehmen Dritter beteiligen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten stehen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden
6544 Kirchberg (Hunsrück) und 5580 Traben-Trarbach (Mosel).
.....
.....
- (2) Der Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserwerk Hunsrück I".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 6544 Kirchberg (Hunsrück).

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter mit Stimmrecht und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Zahl der weiteren Vertreter sowie die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke im Versorgungsgebiet. Auf je angefangene 200 angeschlossene Grundstücke entfällt ein weiterer Vertreter mit jeweils einer Stimme. Maßgebend ist die Zahl der angeschlossenen Grundstücke am 01. Oktober des dem Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane vorhergehenden Jahres.

- (2) Bei Beschlüssen der Verbandsversammlung, sofern sie nicht Änderungen der Verbandsordnung betreffen, müssen die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nicht einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück).

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden
von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlageteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnlichen Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu erstatten. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere

für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 9

Schlußvorschriften

- (1) Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sie tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes des Wasserwerkes Hunsrück I vom 06. 05. 1953 mit den späteren Änderungen außer Kraft.

6540 Simmern, 03. Dezember 1985

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Ref. 10 Az.: 029-001/40 Nr. 1 -




(Dr. Jäger)
Landrat

Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück I“

